



Beschlussvorlage BV 299/2021 (TA)

Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Technischer Ausschuss – Vorberatung –	27.09.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	18.10.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Dem Wirtschaftsplan und dem Stellenplan 2022 wird zugestimmt.
2. Entsprechend der „Berechnung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge“ werden im Jahr 2022 bei der Mülldeponie Bengelbruck 241.570,33 EUR den Rückstellungen zugeführt und bei der Umladestation Rexingen 39.296,00 EUR den Rückstellungen entnommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine



Ja

Fachamt: Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft - Abfallwirtschaftsbetrieb

Anlage: Wirtschaftsplan 2022

Zum TOP eingeladen: Ulrich Hanfstein, Leiter Amt für Bau-, Umwelt- und Wasserwirtschaft und
Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Frank Finkbeiner, Kaufmännischer Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb
Jürgen Kiehle, Technischer Leiter Abfallwirtschaftsbetrieb

I. Worum geht es?

Der Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Freudenstadt ist vom Kreistag zu beschließen.

II. Sachverhalt

Der in Anlage beiliegende Entwurf Wirtschaftsplan 2022 wurde von der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebs erstellt. Dabei wurden die notwendigen Ausgaben und die zu erwartenden Einnahmen sorgfältig geschätzt. Die Abfuhrkosten für die Abfuhr von Hausmüll, Bioabfall, Sperrmüll, Gartenabfällen, Schrott und Elektronikschrott werden nach Tonnage berechnet. Die allgemeinen Entwicklungen wurden bei den einzelnen Planansätzen berücksichtigt. Der Wirtschaftsplan ist vom Kreistag zu beschließen. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes ist das Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 08.01.1992 in der Fassung vom 16.04.2013 und die Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 07.12.1992.

Der Wirtschaftsplan sieht ein ausgeglichenes Ergebnis vor. Eine Erhöhung der Müllgebühren ist nicht notwendig.

In den Einnahmen ist eine Entnahme aus der Gebührenausschleichsrücklage in Höhe von 646 T€ enthalten. Die Gebührenausschleichsrücklage hat sich aufgrund des sehr positiv verlaufenen Wirtschaftsjahrs 2020 gegenüber den bisherigen Planungen um 890 T€ erhöht. Unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 nach Plan verlaufen, verfügt der Abfallwirtschaftsbetrieb zum 31.12.2021 über eine Gebührenausschleichsrücklage in Höhe von 1.441 T€ und zum 31.12.2022 in Höhe von 795 T€.

III. Begründung des Beschlussvorschlags

1. Erfolgsplan

Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahrs 2022. Der Erfolgsplan hat als Ergebnis (Saldo) den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag. Die geplanten Erträge von 14.587.986,00 € und Aufwendungen in Höhe von 14.587.986,00 € lassen den Erfolgsplan mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis schließen. Im Wirtschaftsplan (siehe Anlage 1) werden die Ansätze im Einzelnen dargestellt.

2. Vermögensplan

Der Vermögensplan stellt dem im Planjahr vorgesehenen Finanzierungsbedarf (Ausgaben) die dafür eingesetzten Finanzierungsmittel (Einnahmen) gegenüber. Der Vermögensplan schließt ausgeglichen und sieht für das Jahr 2022 einen Gesamtfinanzierungsbedarf in Höhe von 3.025.745,00 € vor. Auf Investitionen entfallen 2.340.000,00 € und für Nachsorgemaßnahmen sind 39.296,00 € vorgesehen. Entsprechend dem Gutachten zu den Nachsorgekosten bei der Hausmülldeponie Bengelbruck werden den Rückstel-

lungen 241.570,33 € zugeführt. Für anfallende Nachsorgekosten bei der ehemaligen Deponie Rexingen werden den Rückstellungen 39.296,00 € entnommen. Im Einzelnen wird auf den Wirtschaftsplan 2022 verwiesen (siehe Anlage).

3. Verpflichtungsermächtigungen

Für die Modernisierung der Kompostanlage enthält der Wirtschaftsplan Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 2.250.000,00 €.

4. Stellenplan

Im Stellenplan werden die Planstellen des Abfallwirtschaftsbetriebes dargestellt, die zu den im Erfolgsplan aufgeführten Personalkosten führen.

Künftig sollen im Abfallwirtschaftsbetrieb auch ausgebildet werden. Mit der dualen Ausbildung zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft soll der künftige Bedarf an Fachpersonal gedeckt werden. Für 2022 ist die Schaffung einer ersten Ausbildungsstelle vorgesehen.

5. Umsetzung von Ergebnissen und Empfehlungen der Organisationsprüfung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb wurde im Jahr 2020 von IMAKA einer Organisationsuntersuchung unterzogen.

IMAKA hat dem Technischen Ausschuss am 15.03.2021 abschließend über die Ergebnisse berichtet. Der Abfallwirtschaftsbetrieb setzt die Empfehlungen von IMAKA nun um.

IMAKA hat festgestellt, „dass die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltpädagogik derzeit nur rudimentär bis gar nicht wahrgenommen werden“. Bis vor einigen Jahren wurden hierfür noch Personalressourcen im Umfang von 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) eingesetzt. Wie IMAKA dargelegt hat, ist die präventive und aufklärende Arbeit an Schulen und Kindertageseinrichtungen im Laufe der Jahre aufgrund zunehmender Aufgaben in der Gebührenveranlagung und Service-Hotline des Abfallwirtschaftsbetriebs sowie zugunsten weiterer operativer und unvermeidbarer Verwaltungsaufgaben in den Hintergrund getreten. IMAKA hat daher empfohlen, den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung wieder mit einem Stellenumfang von 2,0 zu besetzen „um der Bedeutung dieser zukunftsweisenden Aufgabe gerecht zu werden“. Im Zentrum der Umweltbildung sollen künftig insbesondere Nachhaltigkeitsthemen wie die Abfallvermeidung und die Wiederverwertung von Abfällen stehen. Neben Angeboten für Schulklassen und Kindertageseinrichtungen sollen auch Angebote für Erwachsene geschaffen werden. Die Angebote sollen den Bürgerinnen und Bürger zu nachhaltigem Handeln im Alltag motivieren und ihnen Wege aufzeigen, wie sie so einen konkreten Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen leisten können. Fester Bestandteil werden Führungen über die Entsorgungsanlagen des Landkreises und in der Bioenergie Freudenstadt sein.

Derzeit werden für die Öffentlichkeitsarbeit 0,5 VZÄ eingesetzt. Es besteht ein Personalmehrbedarf von

1,5 VZÄ. Unter Berücksichtigung der coronabedingt angespannten Finanzlage der öffentlichen Kassen soll der Personalmehrbedarf in zwei Schritten gedeckt werden. Der Wirtschaftsplan 2022 sieht eine Stellenschaffung im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Umweltpädagogik von 0,5 VZÄ vor. Für 2023 sind weitere 1,0 VZÄ vorgesehen. Damit ist der Bereich ab 2023 auskömmlich ausgestattet.

Auch bei den Entsorgungsanlagen Bengelbruck und Rexingen besteht nach den Feststellungen von I-MAKA eine deutliche Personalunterdeckung. IMAKA hat dargestellt, dass für folgende Aufgaben insgesamt 4,7 VZÄ fehlen, die notwendig sind, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen die gesetzeskonforme Entsorgung sicherzustellen:

- Deponiearbeiten
- Verwiegen, Annahmekontrolle, Maschinenführung und Betreuung der Entsorgungsanlagen (Aufsicht)
- Einsammeln von Elektroschrott und Betreuung der Übergabestellen für Elektrogeräte
- Beseitigung von „wildem Müll“
- Arbeiten auf der Kompostieranlage, Grüngutbearbeitung

Auch hier soll der Personalaufbau in zwei Schritten, verteilt auf die Jahre 2022 (3,0 VZÄ) und 2023 (1,7 VZÄ) erfolgen.

Vom Abfallwirtschaftsbetrieb werden neben den Entsorgungsanlagen auch 19 RecyclingCenter betrieben. Auch hier erfordert die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs, den von IMAKA festgestellten Mehrbedarf von mindestens 5 weiteren geringfügigen Beschäftigten (entspricht 1,4 VZÄ) zu decken. Dies ist im Wirtschaftsplan 2022 berücksichtigt.

Das neue Verpackungsgesetz (VerpackG), das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, hat den kommunalen Mitbenutzungsanspruch bei der Erfassung von Papier, Pappe und Kartons (PPK) einer detaillierten Regelung zugeführt (§ 22 Abs. 4 VerpackG) und festgelegt, dass das Mitbenutzungsentgelt für die PPK-Erfassung im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen zu regeln ist. Nach komplexen und zeitintensiven Verhandlungen gelang es Ende des Jahres 2020, eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Die Umsetzung der Abstimmungsvereinbarung entstehen beim AWB neue Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben. So muss nun monatlich mit derzeit 13 verschiedenen Systemen abgerechnet und umfangreiche Nachweise und Dokumentationen geführt werden. In Rahmen dieser Abstimmungsvereinbarung wurde mit den Dualen Systemen vereinbart, dass diese die entstehenden Sach- und Personalkosten in Höhe von jährlich 50.000 € tragen. Hierzu zählt auch ein Personalmehraufwand von 0,5 VZÄ. Der aus der Abstimmungsvereinbarung beim AWB entstandene Personalmehraufwand ist somit voll gegenfinanziert.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Eine Erhöhung der Müllgebühren ist, wie unter II. dargestellt, nicht notwendig.
